

ENTWURF

Gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik e.V., der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V. und der Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik e.V. zur Festlegung von Curricularnormwerten für E-Learning.¹

Die Fachverbände Gesellschaft für Informatik e.V. (GI), Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V. (GMW) und Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik e.V. (AHD); begrüßen die Empfehlung der Hochschulrektoren-Konferenz (HRK)², bei der Festlegung von Curricularnormwerten (CNW) künftig auch E-Learning als Lehr- und Lernform explizit zu berücksichtigen. Allerdings bedarf das Thema E-Learning einer differenzierteren Betrachtung, da die Erstellung von E-Learning-Inhalten und die Betreuung der verschiedenen Szenarien netzbasierter Lehrveranstaltungen einen jeweils unterschiedlichen und gegenüber der HRK-Empfehlung teilweise deutlich höheren Aufwand bedingen.

Durchführung von E-Learning-Veranstaltungen

Die HRK-Empfehlung berücksichtigt E-Learning in ihrer Typologie von Lehrveranstaltungen in der Kategorie Vorlesung. Für die Durchführung einer Vorlesung als Blended Learning, d.h. als eine Kombination von E-Learning und traditioneller Vorlesung, empfiehlt die HRK einen Anrechnungsfaktor von 0,5-0,75, für eine traditionelle Vorlesung dagegen den Anrechnungsfaktor 1. Der Aufwand für die Betreuung von Studierenden in einer mit Medien unterstützten Lehrveranstaltung sollte in der Regel zumindest gleichwertig mit den für die Präsenzlehre angesetzten Werten berücksichtigt werden. Lediglich in Sonderfällen, bei denen die Studierenden nahezu ausschließlich selbstgesteuertes Lernen mit Medien praktizieren sollen, kann man von einem geringen Aufwand ausgehen. Diese Situation ist vergleichbar mit der Ausleihe eines Lernmediums in einer Bibliothek und sollte bei der CNW-Festlegung keinen Niederschlag finden. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass für E-Learning-Veranstaltungen produzierte Materialien in den weiteren Einsatzphasen in der Regel für die spezifischen Bedürfnisse der Lerngruppe adaptiert und aufgrund der wissenschaftlichen Weiterentwicklung inhaltlich aktualisiert werden müssen.

Erstellung von E-Learning-Inhalten

Für die erstmalige Durchführung einer Vorlesung als Blended Learning empfiehlt die HRK einen Anrechnungsfaktor von 2-4. Die Entwicklung von E-Learning-Materialien ist in der Regel mit sehr hohem Aufwand verbunden, wobei hier eine große Bandbreite in Abhängigkeit von der Art der Aufbereitung (z.B. nur Text, Text mit Illustrationen, interaktive Übungen, Videoclips, Expertenmodule) gegeben ist. Der Aufwand für die

¹ Dieser Entwurf wurde ausgearbeitet von Claudia Bremer (GWM, AHD), Johannes Magenheim, Uli Schell und Martin Wessner (alle GI, Fachgruppe E-Learning). Stand: 26.1.2006.

² Entschließung des 204. Plenums der HRK vom 14.6.2005. Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen.

Erstellung von Lehrmaterialien kann daher nicht pauschal quantifiziert werden. Stattdessen ist ein Spielraum für die Hochschulen notwendig, innerhalb dessen für die Entwicklung von E-Learning-Materialien für eine konkrete Lehrveranstaltung der Aufwand festgesetzt werden kann. Aufgrund des hohen Aufwandes bei der Entwicklung von E-Learning-Materialien können derartige Inhalte zudem in der Regel nicht im Rahmen der ersten Durchführung einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Der Erstellungsaufwand geht der ersten Durchführung in zeitlicher Hinsicht deutlich voraus. Daher soll die Anrechnung der Materialentwicklung nicht mit der ersten Durchführung zusammenfallen müssen, sondern auch vor der ersten Durchführung möglich sein.

Um Anreize für den weiteren Ausbau und die stärkere Nutzung von E-Learning als Lehr- und Lernform in Hochschulen zu schaffen fordern die o. g. Verbände den hohen Aufwand für die Erstellung von E-Learning-Inhalten und die Durchführung von E-Learning-Veranstaltungen angemessen bei der Festlegung der Curricularnormwerte zu berücksichtigen.

Es werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Bei der Anrechnung von E-Learning-Veranstaltungen soll zwischen betreuten Lehrveranstaltungen und selbstgesteuertem Lernen differenziert werden: Um eine qualitativ hochwertige Betreuung auch bei E-Learning-Veranstaltungen zu ermöglichen, sollen derartige betreute Lehrveranstaltungen mit dem gleichen Anrechnungsfaktor wie die entsprechenden traditionellen Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Für ausschließlich selbstgesteuertes Lernen soll dagegen keine Deputatswirksamkeit angesetzt werden.
2. Für die Erstellung von E-Learning-Inhalten und die Vorbereitung von E-Learning-Veranstaltungen soll der Aufwand durch die Fachbereichs-/Hochschulleitung festgesetzt werden können. Sofern die Erstellung der ersten Durchführung der Veranstaltung deutlich vorausgeht, sollen diese Aufwände bereits vor der Durchführung CNW-wirksam werden. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder aufzunehmen. Sie könnte beispielsweise in Anlehnung an die bayerische Regelung zur Lehrverpflichtung³ lauten: "Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung. Dabei entspricht eine Lehrveranstaltungsstunde (Anrechnungsfaktor 1) drei Arbeitsstunden."

³ Vgl. §3 (7) der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsordnung vom 9. September 2004.